



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Heidi PIETRON,
In den Wingert 12, 69151 Neckargmünd

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Herrn Prof. Dr. Ekkehart REIMER,
Im Brühl 15, 69151 Neckargmünd

gegen

Stadt Neckargernund,
vertreten durch den Bürgermeister,
Bahnhofstr. 54, 69251 Neckargemünd

- Beklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Dr. Schlatter u. Koll.,
Kurfürstenanlage 59, 69115 Heidelberg, Az: 08/01209 BE/nk

wegen Zulassung eines Bürgerbegehrens

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Heß, den Richter am Verwaltungsgericht Kink und den Richter am Verwaltungsgericht Meder sowie durch den ehrenamtlichen Richter Martin Ehrbar und die ehrenamtliche Richterin Claudia Felden auf die mündliche Verhandlung

vom 16. Januar 2009

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klagerin trägt die Kosten des Verfahrens.

TATBESTAND

Die Klagerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ein Bürgerbegehren zuzulassen.

Bürgermeister und Gemeinderat der Beklagten betreiben derzeit die **Aufstellung** eines Bebauungsplanes für ein circa 13 ha **großes** Baugebiet namens "Kleingemünd". Dieses Gebiet ist seit 1983 im Flächennutzungsplan als Baugebiet dargestellt. Am 01.02.2005 fasste der Gemeinderat der Beklagten den Grundsatzbeschluss zur **Erschließung** dieses Neubaugebiets, am 28.11.2006 **billigte** er den Vertragsentwurf mit dem **Erschließungsträger**, der am 30.11.2006 notariell beurkundet wurde. In der Sitzung vom 06.03.2007 beschloss der Gemeinderat die **Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB** und bildete einen **Urlegungsausschuss**. Der **Aufstellungsbeschluss** wurde am 12.07.2007 **ortsüblich bekannt gemacht**.

Seit Januar 2008 wenden sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens "Planungsstopp für das Neubaugebiet Kleingemünd" gegen die **Bebauung** dieses aus ihrer Sicht **ökologisch wertvollen Areal**s und sammelten in der Folgezeit 1659 **Unterschriften** für das Bürgerbegehren.

Die **Unterschriftslisten** haben folgenden **Wortlaut**:

Die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen beantragen einen **Bürgerentscheid** zu folgender Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Planung für das Neubaugebiet Kleingemünd gestoppt wird?“

Begründung:

Der Gemeinderat hat im März 2007 die **Bebauung der Streuobstwiesen in Kleingemünd beschlossen**. Die **Erschließung der Streuobstwiesen** stellt einen **schwerwiegenden Eingriff in unsere Natur und unseren Ortscharakter** dar. Das **fragwürdige Konzept**, **unkalkulierbare Kostenrisiken** und das **Ausmaß des Landschaftsverbrauchs** veranlassen die Neckargemünder Bürger verstärkt zu zunehmender Kritik am **Sinn des geplanten Baugebiets**. Es wird **immer deutlicher**,

dass das gegenwärtige Abstimmungsverhalten im Gemeinderat zu diesem Thema keinesfalls die Meinungen und Interessen der Bürgerschaft repräsentiert.

In der Gemeinderatssitzung vom 04.03.2008 übergab die Klägerin die Unterschriftslisten mit einem Begleitschreiben, mit dem die Gründe für das Bürgerbegehren vertiefend begründet wurden, teilweise auch die Begründung erweitert wurde.

In der Sitzung vom 08.04.2008 beschloss der Gemeinderat der Beklagten, dass das Bürgerbegehren unzulässig sei. Mit Schreiben vom 14.04.2008 wurde der Klägerin der Beschluss des Gemeinderats mitgeteilt und zur Begründung dargelegt, das Quorum von 1046 gültigen Unterschriften sei gewahrt, da 1493 stimmberechtigte Bürger unterschrieben hätten. Das Bürgerbegehren sei unzulässig, da sein Gegenstand ein Bauleitplan sei; hierüber könne nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO kein Bürgerentscheid stattfinden. Ferner sei die Frist des § 21 Abs. 3 S. 3 GemO nicht eingehalten. Auf die Frage, ob der nach § 21 Abs. 3 S. 4 GemO erforderliche Kostendeckungsvorschlag fehle, brauche nicht näher eingegangen zu werden.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein, der mit Bescheid des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 30.07.2008, zugestellt am 02.08.2008, zurückgewiesen wurde. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Bürgerbegehren sei unzulässig, da ihm § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO entgegenstehe. Auch die Frist des § 21 Abs. 3 S. 3 GemO sei nicht gewahrt, da sich das Bürgerbegehren gegen den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 06.03.2007 richte, aber erst am 04.03.2008 eingereicht worden sei. Auch fehle es an dem erforderlichen Kostendeckungsvorschlag nach § 21 Abs. 3 S. 4 GemO. Der Beklagten entstünden im Falle des Erfolges des Bürgerbegehrens finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Erschließungsträger, die ihr im Falle der Durchführung des Bebauungsplanes und der Erschließung nicht entstünden. Selbst wenn die Behauptung zuträfe, die Initiatoren des Bürgerbegehrens hätten seitens der Beklagten keine detaillierten Auskünfte zu dem genauen Inhalt des städtebaulichen Vertrages erhalten, hätte man dennoch Deckungsvorschläge zu den aus dem Planungsstopp resultierenden Kosten zumindest dem Grunde nach erwarten können.

Am 01.09.2008 hat die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben. Zu deren Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO stehe der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht entgegen. Diese Bestimmung setze voraus, dass bereits ein Bebauungsplan vorliege, was nicht der Fall sei. Das Bürgerbegehren ziele auch

nicht auf die Negation eines bestimmten Bebauungsplanes, sondern einen Planungsstopp auf allen Ebenen. § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO sei teleologisch restriktiv auszulegen. Die Bestimmung wolle vermeiden, dass vielschichtige Abwägungsprozesse, in denen eine Vielzahl von rechtlichen und rechtspolitischen Belangen zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden müssten, zum Gegenstand von Bürgerentscheiden würden. Hier gehe es jedoch nicht um das "Wie" sondern das "Ob" der Bauleitplanung. Hinsichtlich des "Ob" sei nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg und der kommunalen Praxis ein Bürgerentscheid zulässig. Die Fristenregelung des § 21 Abs. 3 S. 3 GemO sei nicht anwendbar. Das Bürgerbegehren richte sich weder ausdrücklich noch konkludent gegen einen einzelnen Beschluss des Gemeinderats; es habe ausschließlich pro-aktiven, also nicht-kassatorischen Charakter. Ein Kostendeckungsvorschlag nach § 21 Abs. 3 S. 4 GemO sei entbehrlich gewesen. Ein solcher setze voraus, dass objektiv dem Grunde nach Kosten entstünden, für die ein erfolgreicher Bürgerentscheid kausal werde, dass sich diese Kosten objektiv der Höhe nach beziffern ließen und dass es den Initiatoren des Bürgerbegehrens bei Anspannung aller Kräfte und unter Ausnutzung sämtlicher ihnen zur Verfügung stehenden Informationswege auch subjektiv möglich sei, die objektiv zu erwartenden Kosten nach Grund und Höhe zu ermitteln. Für die Initiatoren sei es nicht ersichtlich gewesen, dass im Falle des Erfolges des Bürgerentscheids Kosten entstünden. Die Verträge mit dem Erschließungsträger seien geheim gehalten worden, sie seien auf eine Mauer des Schweigens gestoßen. Daher seien die Kosten im Falle eines erfolgreichen Bürgerentscheids nicht bezifferbar gewesen. Zudem hätten die Initiatoren mit guten Gründen davon ausgehen können, dass bei einer Fortführung der Planung für die Gemeinde Kosten in erheblich größerem Umfang anfallen würden. Sei mithin schon dem Grunde nach nicht ersichtlich gewesen, dass ein erfolgreicher Bürgerentscheid Kosten verursachen würde, habe das Bürgerbegehren bereits deshalb von einem Kostendeckungsvorschlag absehen können.

Sie beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 14.04.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 30.07.2008 zu verpflichten, das Bürgerbegehren "Planungsstopp für das Neubaugebiet Kleingemünd" zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, sowohl der seit 1983 bestehende Flächennutzungsplan als auch das laufende Bebauungsplanaufstellungsverfahren stünden nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entgegen. Möglich seien Bürgerentscheide nur im Vorfeld eines bebauungsplanrechtlichen Verfahrens; spätestens mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ende der Zeitraum, der noch als Vorfeld angesehen werden könne. Der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens stehe auch die Fristenregelung des § 21 Abs. 3 S. 3 GemO entgegen, der es auf die Aufhebung des Beschlusses vom 06.03.2007 ziele. Die Unzulässigkeit ergäbe sich auch daraus, dass der erforderliche Kostendeckungsvorschlag fehle. Die Notwendigkeit eines solchen stehe nur unter der Voraussetzung, dass objektiv dem Grunde nach Kosten entstünden, für die ein erfolgreicher Bürgerentscheid kausal werde. Die übrigen von der Klägerin genannten Voraussetzungen ließen sich weder dem Gesetz noch der Rechtsprechung entnehmen. Die Klägerin und die übrigen Initiatoren des Bürgerbegehrens hätten sich jederzeit bei der Beklagten über die Kosten eines erfolgreichen Bürgerbegehrens informieren können. Zu keinem Zeitpunkt sei eine Anfrage über die Kosten eines Planungsstopps erfolgt. Wenn hierauf verzichtet worden sei, könne die daraus folgende Unkenntnis nicht als Legitimation für den fehlenden Kostendeckungsvorschlag dienen.

Dem Gericht lagen die einschlägigen Akten der Beklagten und des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis (jeweils ein Band) vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt dieser Akten sowie auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist nicht begründet, da die Klägerin keinen Anspruch auf Zulassung des Bürgerbegehrens hat, vielmehr sind die ablehnenden Bescheide rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Zulassung des Bürgerbegehrens scheitert bereits daran, dass die Klägerin die Frist des § 21 Abs. 3 S. 3 Halbs. 2 GemO versäumt hat. Nach dieser Bestimmung muss das Bürgerbegehren, wenn es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet, innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichtet ist ein Bürgerbegehren nicht nur dann, wenn dieser Beschluss in der Fragestellung oder in der Begründung des Begehrens

ausdrücklich genannt ist, sondern auch dann, wenn es sich inhaltlich auf einen Beschluss des Gemeinderats bezieht und seiner Zielsetzung nach auf eine Korrektur des Beschlusses ausgerichtet ist (vgl.: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 34.11.1983, - 1 S 1204/83 - NVwZ 3985, 288; Beschluss vom 17.11.1983, - 1 S 2669/83 - Justiz 1985, 64, Urteil vom 18.06.1990 - 1 S 657/90 - BWGZ 1992, 599). Geht es um die Aufstellung eines Bauleitplans, erfüllt diese Voraussetzung nicht erst der Beschluss über den Flächennutzungsplan oder im Falle eines Bebauungsplans der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB. Die Aufstellung eines Bauleitplans betreffen vielmehr auch Grundsatzbeschlüsse, die dem Beschluss über den Bauleitplan vorausgehen. Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Vorfeld des Planungsabschlusses dient dem Interesse der Bürger, bereits im frühen Stadium eines gestuften Planungsverfahrens weitreichenden Entscheidungen des Gemeinderats über Art, Zuschnitt und Gestaltung des Vorhabens durch Bürgerentscheid entgegenzutreten zu können. Grundsatzbeschlüsse dieser Art, die eine Planung einleiten oder eine Planungsstufe abschließen und den Übergang zur nächsten Planungsstufe eröffnen, werden mit zum Teil erheblichem personellen und finanziellen Aufwand ausgeführt. Dem Regelungszweck des § 21 Abs. 3 Satz 3 Halbs. 2 GemO, die Effizienz und die Sparsamkeit kommunaler Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, entspricht es deshalb, ein "korrigierendes" Bürgerbegehren nur zuzulassen, wenn es innerhalb der Ausschlussfrist eingereicht wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.06.1990, a.a.O.). Um einen solchen Grundsatzbeschluss handelt es sich in jedem Fall bei dem Aufstellungsbeschluss der Beklagten vom 06.03.2007 nach § 2 Abs. 1 BauGB. Denn er setzt neben der Absicht, ein förmliches Planverfahren durchzuführen, voraus, dass die allgemeinen Grundzüge der Planung vorliegen (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 88. Ergänzungslieferung 2008, § 2 Rn 22). Gegen ihn richtet sich auch das Bürgerbegehren. Dabei ist nicht auf das von der Klägerin in der Gemeinderatssitzung übergebene Begleitschreiben, sondern allein auf die Begründung in den Unterschriftenlisten abzustellen, da die Begründung notwendiger Teil des Bürgerbegehrens ist und das Bürgerbegehren insgesamt von der erforderlichen Zahl der Bürger unterzeichnet sein muss (vgl. § 21 Abs. 3 S. 4 und 5 GemO). In dieser Begründung wird bereits im Einleitungssatz der Aufstellungsbeschluss genannt, als Grund für den Stopp der Planung im Neubaugebiet „Kleingemünd“ wird das fragwürdige Konzept, unkalkulierbare Kostenrisiken und das Ausmaß des Landschaftsverbrauchs genannt. Somit begann die Frist für die Einreichung des Bürgerbegehrens spätestens (vgl. zur Möglichkeit eines früheren Fristbeginns bei Veröffentlichung im redaktionellen Teil des Amtsblattes oder in der Tagespresse: VGH

Baden-Württemberg, Urteil vom 14.11.1983, a.a.O.) mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 12.07.2007 zu laufen und endete gemäß § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 23.08.2007. Damit hat die Klägerin das Bürgerbegehren verfristet eingereicht.

Bei dieser Sachlage kann die Kammer die Frage offen lassen, ob – wofür vieles spricht – sich das Bürgerbegehren auch gegen weitere Beschlüsse des Gemeinderat der Beklagten richtet, etwa den Grundsatzbeschluss zur Erschließung oder zur Billigung der vorgesehenen Darstellung des Areals im Flächennutzungsplan als Baugebiet im Jahre 1983.

Der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens steht auch § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO entgegen. Nach dieser Bestimmung findet ein Bürgerentscheid über Bauleitpläne nicht statt, ein solcher Bürgerentscheid kann damit auch nicht im Wege des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 3 Satz 1 GemO beantragt werden. Gegenstand des streitgegenständlichen Bürgerbegehrens ist ein Bauleitplan im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO. Dabei darf diese Bestimmung zunächst nicht dahin restriktiv ausgelegt werden, dass ein Bürgerentscheid nur dann nicht statthaft ist, wenn ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan (vgl. § 1 Abs. 2 BauGB) dem Votum der Bürgerschaft unterstellt werden soll. Zum zweiten verbietet sich eine restriktive Auslegung dahin, dass nur das „Wie“ nicht aber das „Ob“ der Bauleitplanung einem Bürgerentscheid entzogen ist, wie dies nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg zum Ausdruck gebracht worden und wohl verschiedentlich auch in die kommunale Praxis eingeflossen ist. Denn für eine solche restriktive Auslegung gibt weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte einen Anhalt. Die Neuaufnahme der Gegenstände der Nr. 6 in den Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO im Jahr 2005 beruht maßgebend auf der Erwägung des Gesetzgebers, dass Entscheidungen in diesen Bereichen vielschichtige Abwägungsprozesse erfordern. Diese Abwägungen sollen dem Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde vorbehalten werden und nicht auf eine „Ja-Nein-Fragestellung“, die zwingend Gegenstand eines Bürgerentscheids sein müsste, reduziert werden (vgl.: amtliche Begründung LT-Drs. 13/4385, S. 11, 18). Dies gilt nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich für das „Ob“ und das „Wie“, denn beide Fragestellungen sind abwägungsrelevant und in die geforderte städtebauliche Gesamtkonzeption einzubeziehen (so schon: Urteil der Kammer vom 30.05.2008 – 1 K 78/08). Lediglich Grundsatzentscheidungen im Vorfeld eines bauplanungsrechtlichen

Verfahrens zur Gemeindeentwicklung sind nicht Auffassung des Gesetzgebers (vgl.: amtliche Begründung LT-Drs. 13/4385, S. 18) von § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO nicht berührt. Hierzu zählt allerdings nach Auffassung des Gesetzgebers nicht der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans. Denn der Gesetzentwurf der Landesregierung ist der Anregung des Gemeinderats, die Formulierung „Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften“ durch die Regelung „die Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, örtliche Bauvorschriften nach der Landesbauordnung ...“ zu ersetzen, nicht gefolgt, da die im Gesetzentwurf verwendete Formulierung („Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften“) die „Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen“ abdecke (vgl.: amtliche Begründung LT-Drs. 13/4385, S. 11). Damit ergibt sich aus der Gesetzgebungsgeschichte unzweifelhaft, dass bereits das Verfahren zur Aufstellung eines Bauleitplans dem Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO unterfällt. Soweit im Bereich der Aufstellung von Bauleitplänen eine Bürgerbeteiligung möglich ist, endet sie spätestens dort, wo eine hinreichend konkrete Darstellung im Flächennutzungsplan in Rede steht, die einen öffentlichen Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB darstellt.

Schließlich ist das Bürgerbegehren deshalb unzulässig, da es nicht den nach § 21 Abs. 3 S. 4 GemO erforderlichen Kostendeckungsvorschlag enthält. Wie sich aus dem Zusammenspiel von Satz 4 und 5 des § 21 Abs. 3 GemO ergibt, muss bereits das Schriftstück, auf dem die Bürger unterzeichnen, Fragestellung, Begründung und Kostendeckungsvorschlag, enthalten. Denn Satz 4 bezeichnet die notwendigen Bestandteile des Bürgerbegehrens, Satz 5 bestimmt, dass es von einer Mindestzahl von Personen unterzeichnet sein muss. Mit der Unterzeichnung macht sich der Bürger eine konkrete Begründung und einen konkreten Kostendeckungsvorschlag zu eigen. Sinn und Zweck des Erfordernisses eines Kostendeckungsvorschlages ist, schon den Unterzeichner die finanziellen Auswirkungen eines erfolgreichen Bürgerbegehrens vor Augen zu führen und so zu einer verantwortungsbewussten, das Wohl der ganzen Gemeinde im Auge nehmenden Willensbildung beizutragen. Die von den Initiatoren verwendeten Unterschriftenlisten enthielten keinen solchen Kostendeckungsvorschlag. Entgegen der Auffassung der Klägerin war ein solcher auch nicht entbehrlich. Angesichts des Abschlusses des Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger, der in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat am 28.11.2006 gebilligt wurde, lag auf der Hand, dass ein Stopp der laufenden Planung dessen Aufwendungen wertlos machen würde. Ebenso lag es auf der Hand, dass sich der Erschließungsträger für den Fall, dass die Planung nicht,

wie von den Vertragspartner bei Vertragsabschluss vorgestellt, verwirklicht wird, eine finanzielle Ausgleichsregelung für seine dann wertlosen Aufwendungen im Vertrag ausbedungen hatte. Anzunehmen, dass er die Aufwendungen auf sein alleiniges Risiko tätigt, ist lebensfremd. Dementsprechend hätten in dem Bürgerbegehren dieses Kostenrisiko und seine Deckung dem Grunde nach benannt werden müssen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten hätten die Klägerin und die Initiatoren bei der Beklagten vor Sammlung der Unterschriften nachfragen können und müssen; dass sie dies zu dieser Zeit getan haben, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Hätte die Beklagte sie über die genaue Höhe des Ersatzanspruchs des Erschließungsträgers im Unklaren gelassen, hätten sie das Kostenrisiko im Kostendeckungsvorschlag als nicht bezifferbar bezeichnen können. Eine solche Unklarheit hätte sie aber nicht davon entbunden, Kostenrisiko und Kostendeckung dem Grunde nach im Bürgerbegehren aufzuführen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Heß

Kink

Meder

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Heß

Kink

Meder



Ausgefertigt:
Karlsruhe, den 28. JAN. 2009
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle